Schweizerischer Studentenverein
Société des Etudiants Suisses
Società degli Studenti Svizzeri
Societad da Students Svizzers

**Zentralkomitee**

Zentralsekretariat Gerliswilstrasse 71 +41 269 11 50
www.schw-stv.ch 6020 Emmenbrücke office@schw-stv.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abt. Allg. Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Emmenbrücke, 30. Januar 2013

**Vernehmlassungsantwort** im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen (Ausbildungsgesetz, SR 416.0)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen des Schweizerischen Studentenvereins für die Chance, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbringen zu können. In der Beilage finden Sie unsere Antwort auf Ihren Fragebogen.

Eine Anpassung des Ausbildungsgesetzes drängt sich nicht zuletzt seit den Umwälzungen aufgrund der Einführung des Bologna-Systems auf. Die EDK hatte mit ihrem Konkordat eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Inzwischen wurde es in Kraft gesetzt, was die Verbindlichkeit für die unterzeichnenden Kantone nach sich zieht. Die bei den Kantonen verbleibenden Entscheidungskompetenzen sind für den Schweizerischen Studentenverein grösstenteils nachvollziehbar und werden unterstützt. So soll das Modell auch für den Schweizerischen Studentenverein weiterhin auf den Bedarf ausgerichtet bleiben. Ein Lohnmodell (VSS-Initiative) kann mit Blick auf die subsidiäre Unterstützungsaufgabe der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden.

Dennoch gibt es Punkte, die aus unserer Sicht durch den Bund klar stärker zu gewichten sind:

1. Der schweizerische Bildungsföderalismus ist für das Kulturverständnis und die Kulturpolitik der Kantone wichtig und er hat sich klar bewährt.

2. Die Bildungslandschaft auf der Sekundarstufe II ist geprägt und gesteuert durch Erlasse des Bundes (Berufsbildungsgesetz und Maturitätsverordnung). An der Finanzierung der Mittelschulen beteiligt sich der Bund jedoch nicht – im Unterschied zu den Berufs- und Hochschulen. Mit der finanziellen Unterstützung der Stipendien der Sekundarstufe II soll der Bund die Harmonisierungsziele des Konkordats unterstützen. Wir sind uns bewusst, dass hierfür allenfalls Art. 66 der Bundesverfassung geändert werden muss. Die Reform muss in zwei Schritten umgesetzt werden: Phase 1 mit der Unterstützung der Hochschulen und Phase 2 mit der Erweiterung um die Sekundarstufe II. Diese schrittweise Anpassung wird vom Schweizerischen Studentenverein erwartet.

3. Die Kriterien zur Erteilung eines Stipendiums oder eines Darlehens sollten grundsätzlich in allen Kantonen einheitlich sein. Die in den Art. 5 – 13 enthaltenen Voraussetzungen für die Beitragsgewährung sind unvollständig (Rückzahlungsbedingungen oder Habilitationen sind nicht erwähnt), decken sich jedoch grösstenteils mit denjenigen des Konkordats. Eine Anpassung an diejenigen des Konkordats und eine Ergänzung erscheinen uns notwendig, damit es nicht zu einer erschwerten Weiterentwicklung des Konkordats kommt. Der Bund kann über die Auflagen der Beitragsgewährung den erforderlichen Einfluss geltend machen. Der Verweis auf das Konkordat genügt im Gesetz.
   Für den Schweizerischen Studentenverein sind die Familie und ihr finanzielles Engagement Teil der Beitragseinschätzung. Die Höhe der vergebenen Beiträge bleibt beim Bedarfsmodell in der

Kompetenz der Kantone. Aufgrund der stark veränderten Bedürfnisse wird eine Harmonisierung natürlich auch hier begrüsst. Der Bund soll die Angleichung fördern, indem er seine Beiträge grundsätzlich an die Einhaltung des Konkordats knüpft und allenfalls ergänzend Subventionsbedingungen erlässt.

4. Sowohl der Gesetzesentwurf als auch der Konkordatstext enthalten keine Bestimmungen zur Stipendienrückzahlung und die Rückzahlung von Studiendarlehen. Hier sind faire Lösungen vorzusehen. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Bund Studiendarlehen nicht subventioniert.

Der Schweizerische Studentenverein verfolgt die weiteren Entwicklungen im SBFI mit grossem Interesse und würde auch eine Vernehmlassung über die Detailfestlegungen begrüssen. Er verbindet damit den dringenden Wunsch, dass EDK und Bund nach den jahrelangen Verhandlungen eine neue Lösung umgehend umsetzen und nicht unnötig kostbare Zeit verstreichen lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Zentralkomitees

Katrin Stutz

Die Bildungsverantwortliche

Brigitta Kreuzer-Seiler

Anhang: ausgefüllter Fragebogen

Kopie an: die Mitglieder des Schweizerischen Studentenvereins im National- und Ständerat sowie in der EDK

***Vernehmlassung zur***
**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

**F r a g e r a s t e r**

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

---

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

-Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

---

## Stellungnahme von:

**Schweizerischer Studentenverein, Zentralsekretariat, Gerliswilstrasse 71, 6020 Emmenbrücke**.....

### 1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

☒ eher positiv ☐ eher negativ ☐ keine Meinung

Bemerkungen: Der Entwurf geht in die richtige Richtung. Der Schweizerische Studentenverein fordert jedoch eine Ausweitung des Art. 66 der Bundesverfassung um den Einbezug der Stipendien der Sekundarstufe II in die Bundesbeiträge. Dabei werden auch weiterhin das Bezugsmodell dem Lohnmodell vorgezogen und der Vollzug durch die Kantone unterstützt (vgl. Begleitschreiben). Dem Bund

steht die Möglichkeit der Intervention über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen und über ergänzende Beitragsauflagen zu. .....

## 2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Die Zielgruppe ist für den Schweizerischen Studentenverein zu eng gefasst. Sie spricht sich ausschliesslich zum Bezug durch den tertiären Bildungsbereich aus. Der Schweizerische Studentenverein erachet eine Öffnung und einen Einbezug der Sekundarstufe II als sehr wichtig. Daher wird eine Verfassungsänderung mit Anpassung auf Gesetzesstufe gefordert. Einstweilen ist die Umsetzung des in Kraft gesetzten Konkordats in Angriff voranzutreiben. Parallel sind die Verfassungs- und Gesetzesänderung vorzubereiten. ...

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, mit Einbezug der Sekundarstufe II. Die Alterslimite wird als Minimalstandard unterstützt.Im Übrigen verweisen wir auf den Begleitbrief (Verzicht auf Art. 3 - 13 und Verweis auf das Konkordat und die Beitragsauflagen des Bundes) .....

2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Wir teilen aber das Abstellen auf die effektiven (anrechenbaren) Aufwendungen für die Beiträge an die Kantone. Weiter verweisen wir auf den Begleitbrief. .....

## 3. Formelle Harmonisierung

3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja; darüber hinaus verweisen wir auf den Begleitbrief. .....

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Der Schweizerische Studentenverein spricht sich klar für eine freie Wahl der Ausbildung aus. Aus der Gesamtsicht könnte der Schweizerische Studentenverein jedoch

Einschränkungen bei der Stipendienvergabe, nicht aber bei den Studiendarlehen nachvollziehen. .....

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen *bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja. Auf keinen Fall darf es eine Beschränkung der Bezugsdauer bei familiären oder einschneidenden gesundheitlichen Gründen geben. .....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Für den Schweizerischen Studentenverein ist sie zu offen formuliert. Wir bevorzugen klar die Definition des Konkordats gemäss dessen Art. 5. Darüber verweisen wir auf den Begleitbrief. .....

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Wir verweisen auf den Begleitbrief. .....

## 4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....

.....

.....

.....

## 5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Die Schweiz ist stolz auf ihr duales Bildungssystem und die wachsende Durchlässigkeit der Ausbildungsmöglichkeiten. Diese Stärke des Schweizer Systems wird auch ins nahe und insbesondere ins ferne Ausland exportiert. Aus dieser Logik heraus muss nicht nur die Tertiärstufe bei der Stipendien- und Darlehensvergabe im Zentrum stehen, sondern auch bereits die vorangehenden Ausbildungsbereiche müssen miteinbezogen werden. Etwas stossend ist, dass bis dato ein Grossteil der Berufsschulen durch den Bund finanziell unterstützt werden, die Gymnasien jedoch nicht im Fokus stehen. Hier ist die Strategie auf Bundesebene zu überarbeiten und anzupassen. Aufgrund der mit dieser Anforderung einhergehenden Kosten kann eine mehrstufige Realisierung unterstützt werden. .....